



II-9266 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7274/1-Pr 1/93

4163 /AB

1993 -03- 26

zu 4238 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 4238/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat DDr. Niederwieser und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend rechtsextreme Computerspiele und Potenzierung von Gewalt im Umfeld von Kindern und Jugendlichen, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

- "1. Welche Gegenstrategien wurden oder werden von Ihnen entwickelt, um die ungesetzliche Verbreitung solcher illegaler Software zu unterbinden?
2. Halten Sie eine gesetzlich vorgeschriebene Identifikationspflicht für Benutzer von Mailboxsystemen für sinnvoll?
3. Sollte die Neuschaffung solcher Systeme von der Identifikationspflicht der Benutzer abhängig gemacht werden?
4. Halten Sie die behördliche Registrierungspflicht für Modems oder ähnliche Apparate zur Eindämmung von ungesetzlichen Anwendungen für ein taugliches Mittel?

- 2 -

5. Wie wollen Sie diesem, seit geraumer Zeit auftretenden, Phänomen des Brutalitäts- und Gewaltkonsums entgegenwirken und welche Maßnahmen halten Sie dazu für geeignet?
6. Die getroffenen Sozialpartnervereinbarungen bezüglich "Kinder und Werbung" und dem "Verkaufsverbot für brutalisierendes Spielzeug" haben leider keine wirkungsvolle Beschränkung dieses Bereiches gebracht. Werden Sie gesetzliche Maßnahmen ergreifen, um den breiten gesellschaftlichen Konsens in dieser Frage in die Tat umzusetzen?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1:

Die Verbreitung von propagandistischem Material oder Computerspielen rechtsradikalen Inhalts im Wege des Mailboxsystems oder durch persönliche Weitergabe wird in der Regel von den gerichtlichen Strafbestimmungen des Verbotsgesetzes oder, sofern die Tat nicht gerichtlich strafbar ist, von der subsidiären verwaltungsrechtlichen Strafbestimmung des Art. IX Abs. 1 Z 7 EGVG erfaßt. Ferner ist die Weitergabe kinder- und jugendgefährdender Computerspiele an Kinder und Jugendliche nach den in den letzten Jahren spezifisch novellierten Jugendschutzgesetzen der (meisten) Länder verboten und unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt.

Die im Zusammenhang mit dem Mißbrauch von Mailboxsystemen denkbaren Probleme wurden im Juni 1992 bei einer interministeriellen Besprechung erörtert. Dabei konnte in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Inneres folgender Lösungsansatz gefunden werden:

- 3 -

In erster Linie ist anzustreben, Urheber der Einspeicherung rechtsextremen Propagandamaterials in ein Mailboxsystem auszuforschen und zur Verantwortung zu ziehen. Dies wird aber häufig an einer mangelnden Identifikationsverpflichtung der Mailboxenbenützer scheitern. Daher erscheint es notwendig, jene Mailboxenbetreiber, die für Benutzer ihres Systems keinen Identifizierungsmodus vorgesehen haben, zu informieren, daß sie bei einem Mißbrauch ihrer Mailbox zu Zwecken strafbarer Propaganda rechtsextremen Inhaltes dafür Sorge zu tragen haben, daß die eingespeicherten Texte und Daten umgehend gelöscht werden, damit deren Weiterverbreitung verhindert wird. Dabei müßten die Mailboxenbetreiber auf mögliche strafgerichtliche Konsequenzen für den Fall hingewiesen werden, daß sie trotz entsprechender Information ihrer Verpflichtung zur Löschung der inkriminierten Daten nicht nachkommen.

Ausgehend von diesem Lösungsansatz habe ich bereits im Juli des Vorjahrs die Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, für Unterricht und Kunst sowie für öffentliche Wirtschaft und Verkehr schriftlich gebeten, in ihrem Zuständigkeitsbereich dafür Sorge zu tragen, daß Informationen des oben umschriebenen Inhalts an Mailboxbetreiber weitergegeben werden. In seinem Antwortschreiben hat Bundesminister Mag. Klima mitgeteilt, daß das von der Post angebotene BTX-System lediglich den Zugang zu einer Mailbox erlaubt; diese wird im Auftrag der Post vom Institut für Informationsverarbeitung der Technischen Universität Graz betrieben. Dieses Mailbox-System kann allerdings nur nach Identifikation des Informationgebers und -empfängers benützt werden, sodaß die vorgeschlagenen Maßnahmen bezüglich anonymer Teilnehmer - nämlich die Einführung einer Identifikationspflicht - im Bereich des BTX bereits getroffen worden sind.

- 4 -

Zu 2:

Die Beantwortung der Frage nach der Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Identifikationspflicht von Mailboxbenutzern fällt an sich nicht in die Zuständigkeit des Justizressorts. Im Hinblick auf die Antwort zu Punkt 1. kann sie jedoch aus der Sicht des Bundesministeriums für Justiz grundsätzlich bejaht werden. Solange eine solche gesetzliche Verpflichtung aber nicht besteht, sollte jeder Betreiber eines Mailboxsystems durch entsprechende Information veranlaßt werden, insbesondere auch in seinem eigenen Interesse, Identifikationspflichten für die Benutzer seiner Mailbox einzuführen, weil die Identitätsfeststellung den besten Schutz dafür bietet, daß das System nicht zu strafbaren Handlungen benutzt wird.

Zu 3 und 4:

Moderne Kommunikationssysteme samt technischem Zubehör (wie beispielsweise Modems und ähnliche Apparate) dienen in der heutigen Gesellschaft und der auf raschen Informationszugriff angewiesenen Wirtschaft einer Vielzahl von Zwecken. Ein Abhängigmachen der Neuschaffung solcher Systeme von der Identifikationspflicht der Benutzer bzw. die Einführung behördlicher Registrierungsspflichten für technisches Zubehör von Kommunikations- und Informationstechnologien würde voraussichtlich Behinderungen des Datenaustausches und Informationsflusses in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens und der Wirtschaft bewirken. Die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit solcher (außerstrafrechtlichen) Maßnahmen zur Verhinderung des Mißbrauches von Informationssystemen und -technologien zu Propagandazwecken erscheint daher fraglich. Ich möchte aber bemerken, daß diese Problematik nicht in die Zuständigkeit meines Ressorts fällt und mir daher keine verbindliche Beurteilung zukommt.

- 5 -

Zu 5 und 6:

Der Erwerb und die Weitergabe kinder- und jugendgefährdender Videos, die eine die Menschenwürde verletzende Darstellung brutalisierenden Charakters zum Gegenstand haben, sind nach den in den letzten Jahren spezifisch novellierten Jugendschutzgesetzen der (meisten) Bundesländer verboten und unter Verwaltungsstrafsanktion gestellt, sofern dadurch nicht ein gerichtlicher Straftatbestand erfüllt ist. Für den Bereich der sexuellen Darstellungen enthält § 2 Pornographiegesezt eine gerichtliche Strafbestimmung, um Personen unter 16 Jahren vor Beeinträchtigungen ihrer Entwicklung zu schützen. Ferner verweise ich auf die §§ 10 ff. des Pornographiegesezt, die einschlägige verwaltungsbehördlich sanktionierte Verbreitungsbeschränkungen vorsehen.

Derzeit wird in meinem Ressort ein Entwurf zur Neugestaltung des Pornographiegesezt vorbereitet, wobei in die legislativen Überlegungen unter anderem ein absolutes Verkehrsverbot für gewaltpornographische Darstellungen und eine Anpassung der (pornographische Darstellung betreffenden) Jugendschutzbestimmungen an die Gegebenheiten der heutigen Zeit einbezogen sind.

Ich vertrete - im gleichen Sinne wie mein Amtsvorgänger in seinem Bericht an den Nationalrat vom 29. März 1989 (Entschließung des Nationalrats vom 14.12.1987, E 34-NR/XVII. GP) - den Standpunkt, daß die derzeit geltende Gesetzeslage grundsätzlich geeignet ist, den durch den Konsum von medialen Gewaltdarstellungen drohenden Gefahren für Kinder und Jugendliche entgegenzuwirken. Eine möglicherweise noch mangelhafte Vollziehung der geltenden Jugendschutzgesetze sollte jedenfalls nicht durch die Schaffung neuer Strafbestimmungen, sondern viel-

- 6 -

mehr durch die Beseitigung von Vollzugsdefiziten verbessert werden.

Im übrigen erlaube ich mir, auf meine Beantwortung der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Dr. Schmidt, Zl. 434/J-NR/1991, betr. Verbot von brutalitätsverherrlichenden Videos und Computerspielen, sowie der schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Tichy-Schreder und Kollegen, Zl. 4144/J-NR/1993, betr. Gewaltdarstellung in den Medien, hinzuweisen.

25. März 1993

